

ARCHIVALISCHE ZEITSCHRIFT BAND 95

ARCHIVALISCHE ZEITSCHRIFT

Herausgegeben von der
Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns

95. Band

2017

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR

Archivalische Zeitschrift

1876 begründet und herausgegeben vom Königlich Bayerischen Allgemeinen Reichsarchiv, seit 1921 Bayerisches Hauptstaatsarchiv; ab 1972 herausgegeben von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns.

Schriftleitung: Gerhard Hetzer

Die Archivalische Zeitschrift pflegt das deutsche und internationale Archivwesen in allen seinen Zweigen einschließlich der Quellenkunde und der historischen Hilfswissenschaften, soweit sich diese auf Archivalien beziehen.

Die Zeitschrift erscheint in Jahresbänden.

Manuskripte sind möglichst nur nach vorheriger Anfrage an die Schriftleitung einzusenden. Jeder Autor erhält zehn Sonderdrucke seines Beitrags unberechnet; weitere Sonderdrucke zum Selbstkostenpreis sind spätestens bei Rücksendung der ersten Korrekturen zu bestellen.

Werbeanzeigen und Beilagen besorgt der Verlag (Lindenstraße 14, D-50674 Köln).

Schriftleitung und Redaktion der Archivalischen Zeitschrift: Gerhard Hetzer. Mitarbeit: Claudia Pollach und Karin Hagendorn. Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns, Schönfeldstraße 5, 80539 München

Postanschrift: Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns, Postfach 22 11 52, 80501 München, E-Post: poststelle@gda.bayern.de

© by Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns
Satz und Gestaltung: Karin Hagendorn
Druck: MDV Maristen Druck & Verlag GmbH

ISSN 0003-9497
ISBN 978-3-412-50003-0

Inhalt

Autorinnen und Autoren der Beiträge	7
MICHAEL HOLLMANN, Archivgut im Zeitalter seiner digitalen Verfügbarkeit	9
GERHARD LEIDEL, Untersuchungen zur Archivwissenschaft	27
KARSTEN KÜHNEL, Wertungsfreie Identifizierung von Kontexten: Erschließung als Versuch menschlicher Weltaneignung	87
LORENZ BAIBL, Blick zurück nach vorn. 20 Jahre elektronische Schriftgutverwaltung aus archivischer Perspektive	113
ERNST GUGGISBERG, Vorarchivische Intervention zwischen Aufwand und Ertrag – Die Einflussnahme des Staatsarchivs Thurgau auf die Vorgangsbearbeitung in der kantonalen Verwaltung.....	139
CHRISTIAN MÜLLER, Bewertung in Archiven der Wirtschaft – Praktische Erfahrungen und Kriterien zur Wertbestimmung	155
CHRISTOPH BRUNNER, MICHAEL HILTBRUNNER, Anarchive künstlerischer Forschung. Vom Umgang mit Archiven experimenteller und forschender Kunst.....	175
ADELHEID KRAH, Fragen und Probleme frühmittelalterlicher Archivpraxis.....	191
JOHANNES STAUDENMAIER, Die Ballei Franken des Deutschen Ordens und deren schriftliche Überlieferung im Staatsarchiv Nürnberg	211
JULIAN HOLZAPFL, Urkundenbeilagen – eine quellenkundliche Skizze	249
HOLGER BERWINKEL, Leitungsvorlagen in Ministerien als aktenkundliche Kategorie. Ihre Bedeutung für die Bewertung, Erschließung und Auswertung des Archivgutes.....	261
HERMANN SCHREYER, Archivreformbestrebungen in Russland von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis in die Anfangsjahre der Sowjetmacht – Neue Sichten und Probleme	287
PHILIPP TOLLOI, Vom <i>conservatorium</i> zum Südtiroler Landesarchiv. Versuch einer Südtiroler Archivgeschichte.....	319

WALTRAUD STANGL, Das Archiv im Kirchenamt der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich	367
ALBRECHT LIESS, Die Inschriften auf den Grabplatten Martin Luthers und Philipp Melanchthons in der Schlosskirche zu Wittenberg.....	391
MAIK SCHMERBAUCH, Das Archiv des Erzbistums Breslau auf Schloss Johannesberg in den Zeiten der Ersten Tschechoslowakischen Republik	397
BERNHARD LÖFFLER, Landesgeschichte im interregionalen Schnittfeld. Inhaltliche und methodische Aspekte der bayrisch-böhmischen Beziehungsgeschichte.....	429
Zusammenfassungen.....	441
Summaries	451
Résumés.....	461

Autorinnen und Autoren der Beiträge

- Baibl, Lorenz, M.A., Leiter des Amtes für Archiv und Denkmalpflege der Stadt Regensburg, Keplerstraße 1, 93047 Regensburg
- Berwinkel, Holger, Dr., Legationsrat I. Klasse, Auswärtiges Amt, Politisches Archiv, Werderscher Markt 1, 10117 Berlin
- Brunner, Christoph, Dr., Juniorprofessor für Kulturtheorie am Institut für Philosophie und Kunstwissenschaft, Leuphana Universität Lüneburg, Universitätsallee 1, 21355 Lüneburg
- Guggisberg, Ernst, Dr., MAS ALIS, Wissenschaftlicher Archivar am Staatsarchiv des Kantons Thurgau, Zürcherstraße 221, 8510 Frauenfeld, Schweiz
- Hiltbrunner, Michael, Dr., Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institute for Contemporary Art Research, Zürcher Hochschule der Künste, Pfingstweidstraße 96, 8031 Zürich, Schweiz
- Hollmann, Michael, Dr., Präsident des Bundesarchivs, Potsdamer Straße 1, 56075 Koblenz
- Holzapfl, Julian, Dr., M.A., Archivoberrat, Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns, Schönfeldstraße 5, 80539 München
- Krah, Adelheid, Dr., Univ.-Doz./PD, Institut für Geschichte, Universität Wien, Universitätsring 1, 1010 Wien, Österreich
- Kühnel, Karsten, M.A., Archivrat, Bundesarchiv, Lastenausgleichsarchiv, Dr.-Franz-Straße 1, 95445 Bayreuth
- Leidel, Gerhard, Dr., Archivoberrat a.D., früher Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Schönfeldstraße 5, 80539 München
- Liess, Albrecht, Ltd. Archividirektor a.D., früher Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns, Schönfeldstraße 5, 80539 München
- Löffler, Bernhard, Dr., o.Prof., Lehrstuhl für Bayerische Landesgeschichte der Universität Regensburg, Universitätsstraße 31, 93053 Regensburg
- Müller, Christian, M.A., Wissenschaftlicher Mitarbeiter der Stiftung Wirtschaftsarchiv Baden-Württemberg, Schloss Hohenheim, 70593 Stuttgart

Schmerbauch, Maik, Dr., Archivar im Bundesdienst, Lehrbeauftragter an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen, Offenbacher Landstraße 224, 60599 Frankfurt a. Main

Schreyer, Hermann, Dr., Wissenschaftlicher Angestellter i.R., früher Leiter der Abteilung DDR des Bundesarchivs, Finckensteinallee 83, 12205 Berlin

Stangl, Waltraud, Dr., Archivarin an der Abteilung Matrikenwesen, Archivwesen, Bibliothek im Kirchenamt A.B. der Evangelischen Kirche in Österreich, Severin Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, Österreich

Staudenmaier, Johannes, Dr., M.A., Archivrat, Staatsarchiv Bamberg, Hainstraße 39, 96047 Bamberg

Tolloi, Philipp, MMag., Archivar am Südtiroler Landesarchiv, Armando-Diaz-Straße 8/B, 39100 Bozen, Italien

Fragen und Probleme frühmittelalterlicher Archivpraxis

VON
ADELHEID KRAH

Im Jahre 1972 stellte Heinrich Fichtenau in einem Aufsatz die Frage nach der Archivierung von Verwaltungsschriftgut im Karolingerreich.¹ Er begann mit einem Rückblick auf die Terminologie der Antike und deren Setzung unterschiedlicher Akzente. Während nämlich für das „gewissenhafte Römertum“ die Bezeichnung des Archivgebäudes als „*aedes tabularia*“ oder „*tabularium*“ und später „*archivum*“ die Begriffsbildung übernommen habe, seien es in der griechischen Kultur offenbar die Interaktionen des behördlichen Geschäftsverkehrs gewesen, wofür man die in den „Amtslokalen“ reponierten Dokumente benötigt habe.²

Es wird von ihm also zum einen der Akzent auf den materiellen Charakter von Schriftgut als statische Größe gesetzt und dessen amtliche Sicherung und Verwahrung in einem repräsentativen Haus, zum anderen auf den Gebrauch der Dokumente durch die Behörden. Spannend an der Beobachtung Fichtenaus ist, dass er aus dem Sprachgebrauch eine kulturgeschichtliche Differenzierung ableitete: Für die Römer war das repräsentative Gebäude mit dessen Dokumenten wichtig, für die Griechen eben das Verwaltungshandeln an sich. Man könnte demnach die These ableiten, dass in den Epochen der europäischen Kulturgeschichte Herstellung, Aufbewahrung und Benützung amtlichen Schriftguts von unterschiedlicher Bedeutung waren und der Umgang mit Verwaltungs- und Archivgut offensichtlich vom Zeitgeist abhing.

Zur Erläuterung dieses Phänomens lassen sich folgende, allgemeine Feststellungen aus der Perspektive des modernen Historiker-Archivars anführen:

¹ Die folgenden Ausführungen basieren auf einem Vortrag, den ich am 14. Dezember 2012 auf der zweiten Jahrestagung des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung aus Anlass des 100. Geburtstages von Heinrich FICHTENAU (1912–2000), die unter dem Leitthema „Urkunden – Schriften – Lebensordnungen. Neue Beiträge zur Mediävistik“ stand, gehalten habe. Dem methodischen Ansatz von Heinrich FICHTENAU in seinem Aufsatz: *Archive der Karolingerzeit*. In: *Mitteilungen des österreichischen Staatsarchivs* (1972) S. 15–24; Nachdruck in: *DERS., Beiträge zur Mediävistik (Ausgewählte Aufsätze 2, Urkundenforschung, Stuttgart 1977)* S. 115–125, folgend wird von mir in diesem Beitrag nur die Frage der Aufbewahrung von Verwaltungsschriftgut behandelt, also nur ein Teilaspekt der „*gesta municipalia*“ und deren Fortwirkung in karolingischer Zeit.

² Vgl. FICHTENAU, *Mediävistik* (wie Anm. 1), S. 115.

- Bekanntlich sind Bestände historisch gewachsenen Verwaltungsschriftguts in Größe, Laufzeit, Ordnungssystemen sowie der Art ihrer Aufbewahrung wichtige Quellen zur Erforschung von Phänomenen der Vergangenheit, der politischen, Wirtschafts- und Sozial- sowie der Rechts- und Verwaltungsgeschichte. Diese Quellen sprechen nicht nur als einzelne Dokumente zu uns, sondern auch im Kontext, wenn wir ihre Ordnungssysteme erkennen und dazu Fragen stellen: Welches Material wie abgelegt, gesammelt und kopiert wurde, was erhalten blieb, in welcher Form es überliefert ist und wo Lücken und Leerstellen in der Überlieferung sind, weil Materialien zerstreut oder zerstört wurden.³
- Das Verwahren und Sammeln von Dokumenten durch Behörden steht im Zusammenhang mit der Wahrung der Interessen der Menschen in sozialen Gemeinschaften und der Interessen von Institutionen. Es diene vornehmlich dem Rechtsfrieden. Beweis und Entscheidungsfindung sind nur möglich, wenn Dokumente existieren und aufbewahrt werden, die man vor Gericht vorweisen kann.
- Archive speichern Dokumente und haben die Autorität von Behörden; sie wirken interaktiv zwischen den Menschen und zwischen Menschen und Institutionen.

1. Die Anfänge der geistlichen Archive

Auf der Suche nach den Ursprüngen des Archivwesens der Karolingerzeit, das bekanntlich in den Händen von Geistlichen lag, bringt Fichtenau einen Hinweis auf die Archivpraxis der Zeit Kaiser Justinians, und zwar in einem Zusatz zu Novelle 74 als wichtige Quellenstelle. Es ist hier von der Aufbewahrung von Urkunden in „*sanctissimae ecclesiae archivis (hoc est ubi venerabilia vasa servantur)*“ die Rede, was bereits den in der Karolingerzeit dann gängigen Usus der Aufbewahrung der Urkunden in der Sakristei meint. Es handle sich um die unterste Stufe dessen, was man als Archiv, Schatz und auch als Bibliothek bezeichnen könne: Wenigstens ein Perikopenbuch und vielleicht auch andere liturgische Texte dürften sich in der Sakristei einer solchen Kirche befunden haben.⁴ Fichtenau greift hier auf eine von Walter Goldinger in seinem 1953 erschienenen Aufsatz „Schatzgewölbe und Kanzleiarchive in Ös-

³ Vgl. hierzu beispielhaft für archivische Erinnerungskultur Gerhard IMMLER, Die Überlieferung der altbayerischen Klöster im Bayerischen Hauptstaatsarchiv. In: Adelheid KRAHL – Herbert WURSTER (Hrsg.), Die virtuelle Urkundenlandschaft der Diözese Passau, Passau 2011, S. 37–43.

⁴ FICHTENAU, Mediävistik (wie Anm. 1), S. 116.

terreich“ erwähnte Quellenstelle zurück, denn Goldinger formulierte damals: „Eine Beschreibung des Begriffes ‚archivum‘ unter Justinian sagt ausdrücklich hoc est ubi venerabilia vasa servantur“⁵. – Doch geht es bei dieser Quelle wirklich nur um eine Beschreibung des Begriffs „archivum“? Die Brisanz des Zitates erfordert es, einen Blick auf den Kontext zu werfen.

Novelle 74 der Gesetzgebung Kaiser Justinians beinhaltet eine Einschränkung zum Familienrecht, das die Legitimierung natürlicher Söhne betraf.⁶ Durch die dadurch rechtswirksamen Veränderungen waren im gesamten Reich natürliche Söhne den ehelichen Söhnen der Familien gleichgestellt. Es wurden dadurch bestehende soziale Gemeinschaften rechtlich verändert, und auch der Friede in Familien dürfte beeinträchtigt worden sein. Diese Novelle gehört demnach zu den sozialen Reformen Justinians aus der Zeit des Einflusses der Oikonomia.⁷ Sie wurde rezipiert und war in Abschriften in Sammlungen im Frühmittelalter verbreitet. Im Einzelnen enthält sie sechs Kapitel zur Legitimierung natürlicher Söhne, betreffend die Möglichkeit der Adoption sowie Veränderungen der Erbfähigkeit dieser Personen mit Folgen für das Eherecht. Letztere werden im vierten Kapitel ausführlich behandelt und zwar für legitimierte Söhne mit und ohne Vermögen. Man erfährt, dass Eheverträge mit Vermögenswechsel „ad orationis domum“, also „im Bethaus“, vor dem „defensor ecclesiae“ als amtlicher Person und im Beisein von mindestens drei Klerikern – „adhibens tres aut quattuor exinde reverentissimorum clericorum“ – abzuschließen waren. Es galten

⁵ Walter GOLDINGER, Schatzgewölbe und Kanzleiarchive in Österreich. In: *Archivalische Zeitschrift* 48 (1953) S. 9–25, hier S. 9.

⁶ *Corpus iuris civilis* 3, *Novellae*, ed. von Rudolf SCHOELL und Wilhelm KROLL, 12. Aufl., Berlin 1988 (Nachdruck der 8. Auflage Berlin 1963), Nov. 74 „Quibus modis naturales filii efficiuntur legitimi et sui supra illos modos qui superioribus constitutionibus continentur ad 538“, online-Edition der Iustiniani Novellae von Ingo MAIER (Based upon the Latin text of Schoell and Kroll’s edition) im Webmodus der Universität Grenoble, Link: <http://webu2.upmf-grenoble.fr/DroitRomain/Corpus/Novellae.htm>, zu Nov. 74 Link: <https://droitromain.univ-grenoble-alpes.fr/Corpus/Nov74.htm> (eingesehen am 11.7.2017).

⁷ Vgl. aus theologischer Sicht vereinfacht dargestellt, aber zutreffend die Meinung von Gerhard RICHTER, *Oikonomia*. Der Gebrauch des Wortes Oikonomia im Neuen Testament, bei den Kirchenvätern und in der theologischen Literatur bis ins 20. Jahrhundert, Berlin 2005, S. 503: „Das Recht auf die Gesetzgebung des Kaisers war bereits in den Digesten festgeschrieben. Justinian hat eine Übereinstimmung von staatlichem und kirchlichem Recht angestrebt [...], er hat neue Gesetze für kirchliche Dinge verfasst und zugleich die meisten Kanones der Kirche als staatliche Gesetze anerkannt. Im Gegenzug verlangt er, dass die Kirche seine Gesetze und ihre Gültigkeit auch für sich anerkannte.“

die Formalvorgaben für die Ausfertigung von „nuptialia documenta ... sine cautela“, der Besitzwechsel von Gütern an die künftige Ehefrau in Form einer „dos“ oder einer „antenuptialis donatio“ war dabei schriftlich zu dokumentieren. Das Dokument musste exakt datiert sein – „sub illa indictione illo mense illa die mensis illo nostri imperii anno consule illo“ (Kap. IV, Abs. 1). Die Vermählten nahmen den unterschriebenen Ehevertrag dann mit nach Hause. Bei fehlendem Vermögen des künftigen Ehemannes war kein Ehevertrag notwendig – „non dotis aut antenuptialis donationis fit documentum“, da dessen Kernstück ja der Besitzwechsel war. Jedoch musste die Amtsperson der jeweiligen Ortskirche – „illius ecclesiae defensor“ – ein Schriftstück als Beweis der geschlossenen Ehe aufsetzen, das in „sanctissimae ecclesiae archivis hoc est ubi venerabilia vasa servantur“ aufzubewahren war. Hier wird deutlich, dass Kirchen offensichtlich amtliche Funktionen für untere Schichten übernahmen und für diese die Dokumente aufbewahrten, durch welche der veränderte Familienstand amtlich wurde (Kap. IV, Abs. 2).⁸ – Soweit der Kontext der von Goldinger und Fichtenau benützten Quelle, die im Übrigen das Spektrum der „gesta municipalia“ über die Funktion des „defensor“ bis zur Aufbewahrung bestimmter Dokumente in der Sakristei komplex überliefert.

Diese kurze Verordnung in Novelle 74, Kapitel IV Abs. 2, zum Eherecht legitimierter, natürlicher Söhne ohne Vermögen lässt also darauf schließen, dass kirchliche Räume in der Zeit Justinians offensichtlich flächendeckend im Kaiserreich die Funktion von behördlichen Institutionen mit Archivcharakter erfüllten und für die Ausfertigung von Eheverträgen und deren Aufbewahrung unter den genannten Bedingungen zuständig waren. Obgleich mit der Novelle primär ein akutes, soziales Problem geregelt wurde, enthält die Vorschrift der Aufbewahrung von Eheverträgen in einem genau bezeichneten Raum des Kirchenbereichs – zusammen mit den liturgischen Geräten – nebenbei den von Fichtenau konstatierten, wichtigen Hinweis, dass amtliches Schriftgut im 6. Jahrhundert in Sakristeien aufbewahrt wurde. Dies verwundert nicht, denn die meist gemauerten Kirchenbauten der maritimen Gebiete des justinianischen Imperiums garantierten Sicherheit und Schutz für kostbares Inventar und liturgisch-religiöses Schriftgut. Sie waren öffentliche Orte mit einer Doppelfunktion als spirituell-religiöse und als neue, be-

⁸ Nov. 74, IV, 2: „Sin vero etiam hoc illi non egerint, ille tamen reponat chartam venerabilia illius ecclesiae defensor in eiusdem sanctissimae ecclesiae archivis (hoc est ubi venerabilia vasa servantur) praedictas subscriptiones habentem, ut reconditum sit hominibus ex hoc munimen, et non aliter videatur nuptiali affectu eosdem convenisse nisi tale aliquid agatur et omnino ex litteris causa testimonium habeat“.

hördliche Zentren, die offenbar sukzessive an den Aufgaben der kommunalen Verwaltung der „gesta municipalia“ beteiligt wurden und sich so zu Trägern staatlicher Institutionen wandelten.⁹ Neu und im Gegensatz zur Aufbewahrung in den staatlichen Gebäuden war also, dass nunmehr Dokumente der behördlichen Verwaltung innerhalb spiritueller Bereiche verwahrt wurden, welche nach der christlichen Religion durch die Präsenz von Kirchenheiligen und geistlichen Patronen geschützt waren.

Man findet dabei sehr schön den Paradigmenwechsel von der römischen zur christlich-römischen Kultur dokumentiert:¹⁰ In der Verwaltung der Gemeinden erhielt die Autorität der römischen Amtspersonen zunehmend mehr Konkurrenz durch die Autoritäten der Bischöfe und des Klerus.¹¹ Die zitierten Textstellen der Novelle 74 scheinen also den Wandel im spätantiken Archivwesen zu beleuchten, als die „gesta municipalia“ von den sich formierenden lokalen Kirchenstrukturen und von den Institutionen römisch-kanonischen Rechts teilweise adaptiert wurden.¹² Diese strukturellen Verschiebungen korrespondieren mit den

⁹ Vgl. hierzu Peter CLASSEN, Fortleben und Wandel spätrömischen Urkundenwesens im frühen Mittelalter. In: DERS. (Hrsg.), *Recht und Schrift im Mittelalter (Vorträge und Forschungen 23)*, Sigmaringen 1977, S. 13–54, hier S. 41, sowie detailreich und exakt nach ausgewählten Quellenbeispielen gearbeitet das Werk von Josiane BARBIER, *Archives oubliées de haut Moyen Âge. Les „gesta municipalia“ en Gaule franque (VI^e–IX^e siècle)* (Histoire et archives 12), Paris 2014.

¹⁰ Auf die Problematik der Methodik dieses in der Wissenschaft inzwischen wohl unumstritten verwendeten Begriffes kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden, vgl. zu dem von Thomas KUHN in seinem Buch *The Structure of Scientific Revolutions*, Chicago 1962 geprägten Begriff die informative Seite mit umfänglicher Bibliographie der Stanford University, Link: <http://plato.stanford.edu/entries/scientific-revolutions/#IncRev>. Artikel von Thomas NICKLES (2013) (eingesehen am 11.7.2017).

¹¹ Vgl. Martin HEINZELMANN, *Bischofsherrschaft in Gallien. Zur Kontinuität römischer Führungsschichten vom 4. bis zum 7. Jahrhundert*, München 1976, und Friedrich PRINZ, *Klerus und Krieg*, Stuttgart 1971, S. 51–57.

¹² So verwendet etwa Warren C. BROWN, *On the ‚gesta municipalia‘ and the Public Validation of Documents in Frankish Europe*. In: *Speculum* 87 (2012) S. 345–375, diese früher nur mit den Ravennater Papyri auf einen Bestand von speziellem Verwaltungsschriftgut des spätrömischen Rechtsweges bezogene Bezeichnung mit breitem Horizont bis in die fränkische Zeit. Er folgt damit Josiane BARBIER und ihrer Thèse d’Habilitation (Paris, Université Panthéon-Sorbonne, 2009), *Pouvoirs et Élités dans le monde franc (VI^e–XI^e siècle): Matériaux pour servir à l’histoire des élites des cités (VI^e–IX^e siècle)*. Le dossier des *gesta municipalia*, vgl. 345 Anm. 1. – Vgl. auch Warren BROWN, *„The gesta municipalia and the public validation of documents in Frankish Europe“*. In: DERS. – Marios COSTAMBEYS – Matthew INNES – Adam KOSTO (Hrsg.), *Documentary Culture and the Laity in the Early Middle Ages*, Cambridge 2013, S. 95–124. – Doch kann nunmehr detailliert auf das unter Anm. 9 genannte Buch von Josiane BARBIER zurückgegriffen werden; sie kann anhand merowingischer und karolingerzeitlicher

baulichen Veränderungen in den spätantiken Städten und Gemeinden, den neuen Kirchenbauten mit den dazu gehörigen Sakristeien sowie Wirtschafts- und Wohnräumen. Es entstand ein an Bischofskirchen und Diözesen gebundenes, hierarchisch strukturiertes Netzwerk.¹³ Dass in diesen bischöflichen Zentren, denen die behördliche Verwaltung des Reiches immer mehr oblag, auch die weitere Registerführung der Verwaltungsvorgänge in Fortführung der Indizierung und Registrierung nach dem System der spätantiken „gesta municipalia“ erfolgte, ist schlüssig. Denn die komplexen Rechtsvorgänge des öffentlichen Lebens waren schriftlich zu protokollieren und zu verwahren. Einen Kontinuitätsbruch zu vermuten, ließe die Bedürfnisse der Gemeinden nach öffentlicher Verwaltung der Rechtsvorgänge unberücksichtigt, stünde aber auch im Widerspruch zur Überlieferung – etwa exemplarisch für den fränkischen-hessischen Raum und den romanisch geprägten Teil der Rheinpfalz anhand der frühmittelalterlichen Urkunden der Abtei Lorsch.¹⁴ Die Ausfertigung der Urkunden bildet ja bekanntlich erst den Abschluss eines Gesamtprozesses – auch in der Form von Testamenten – sowie die Bestätigung der Rechtmäßigkeit des Besitzes für Personen.¹⁵

Fallbeispiele und Textanalysen den behördlichen Wandel für den gallo-fränkischen Raum nachweisen.

¹³ Aus der umfangreichen Literatur hierzu vgl. insbesondere Bernhard JUSSEN, Über „Bischofsherrschaften“ und die Procedures politisch-sozialer Umordnung in Gallien zwischen „Antike“ und „Mittelalter“. In: Historische Zeitschrift 260 (1995) S. 673–718; Reinhold KAISER, Civitas und Bischofssitz im westfränkisch-französischen Reich. In: Helmut JÄGER (Hrsg.), Stadtkernforschung (Städteforschung. Reihe A, Darstellungen 27), Köln-Wien 1987, S. 247–278; DERS., Das römische Erbe und das Merowingerreich (Enzyklopädie deutscher Geschichte 26), 3. Aufl., München 2004; vgl. ferner zur Erforschung des Wandels der Mentalität, wodurch wohl am besten der Transformationsprozess und die mit dem Schlagwort „Akkulturation“ begrifflich gemeinten soziokulturellen Veränderungen erfasst werden: Georg SCHEIBELREITER, Die barbarische Gesellschaft. Mentalitätsgeschichte der europäischen Achsenzeit. 5.–8. Jahrhundert, Darmstadt 1999, sowie DERS., Der Bischof in merowingischer Zeit (Veröffentlichungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 27), Wien 1983.

¹⁴ Vgl. in diesem Zusammenhang exemplarisch die Lorscher Urkunden, ed. von Karl GLÖCKNER, Codex Laureshamensis, 3 Bände, Darmstadt 1929–1936, sowie die diese Quellen auswertenden, detaillierten Forschungen zu einzelnen Familien des frühen 8. Jahrhunderts im romanisch geprägten Siedlungsraum der Rheinpfalz von Willi ALTER in den Bänden der Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz ab dem Jahre 1958.

¹⁵ Vgl. etwa Heinrich FICHTENAU, ‚Carta‘ et ‚Notitia‘ en Bavière du VIII^e au X^e siècle. In: Le Moyen Âge 69 (1963) S. 105–120, und Wilhelm STÖRMER, Adelsgruppen im früh- und hochmittelalterlichen Bayern (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 4), München 1972, sowie Adelheid KRAHL, Cozroh-Codex, Regesten fol. 1–72, fol. 73–173, fol. 173v–266v zum Cozroh-Codex (BayHStA, HL Freising 3a) im Portal Bayerische Landesbibliothek Online (BLO) der Bayerischen Staatsbibliothek (BSB) unter dem Link: <http://www.bayerische-landesbibliothek-online.de/cozroh> und

2. Glaubenswechsel und Rombezug

Die Notwendigkeit der Anwendung einer Formelsprache zur Ausfertigung von Urkunden und Protokollen erforderte die Weitergabe von Wissen und Methoden der amtlichen Schriftpraxis im Geschäftsverkehr, was dazu führte, dass die spätantike Formelsprache über die „Epochengrenze“ fortbestand und in den frühen Formelsammlungen der Merowingerzeit überliefert ist.¹⁶ Vermutlich dürfte auch die Registerführung des römischen Geschäftsverkehrs Weitergabe und Wandel dadurch erfahren haben, als in vielen Städten Galliens und in den römisch geprägten Zonen am Rhein und östlich davon die Stadtherrschaft von Bischöfen ausgeübt wurde. Damit setzte auch hier der oben angesprochene Wechsel innerhalb der behördlichen Strukturen dieser Städte und der entstehenden Diözesengebiete ein. Die Formelsprache legte das tradierte *Procedere* im Geschäftsvorgang weiterhin fest, was letztendlich zu der die Rechtskultur des gesamten Mittelalters prägenden Vorgangsbildung von mündlicher Verhandlung, Schriftlichkeit und Zereemoniell führte. Warren Brown meint wohl dieses *Procedere*, wenn er, ausgehend von der italisch-byzantinischen Überlieferung der Ravennater Papyri des 6. Jahrhunderts, aber mit Blick auf die Merowinger- und Karolingerzeit, schreibt: „In short, to submit documents to the *gesta municipalia* meant to go through this entire process, in which written records, oral memory, and public ceremony were combined and interdependent“.¹⁷ Unter diesen von Jan-Olof Tjäder edierten Dokumenten der „*Gesta municipalia*“ aus Ravenna befinden sich auch beglaubigte

http://www.bayerische-landesbibliothek-online.de/cozrobregesten. (3.10.2014). Anregungen zur Verwendung einer erweiterten Begrifflichkeit von „*Gesta*“ gibt – auch mit Blick auf die Handschrift Cozrohs – ein kleiner Aufsatz von Patrick GEARY, *Entre Gestion et „Gesta“*. In: Olivier GUYOTJEANNIN – Laurent MORELLE – Michel PARISSÉ (Hrsg.), *Les Cartulaires. Actes de la table ronde organisé par l’Ecole nationale des chartes 1991 (Mémoires et Documents de l’Ecole des Chartes 39)*, Paris 1993, S. 13–25. Vgl. auch bei BARBIER, *Archives oubliées* (wie Anm. 9), S. 173–199 und deren minutiöse Fallstudien im 3. Teil des Buches unter S. 255–489.

¹⁶ Vgl. CLASSEN, *Fortleben* (wie Anm. 9), S. 42 f. und im vorliegenden Text unten bei Anm. 38 f. und BARBIER, *Archives oubliées* (wie Anm. 9), S. 201–247, zu den merowingischen Formelsammlungen der „*gesta municipalia*“ im gallo-fränkischen Bereich.

¹⁷ BROWN, *On the „gesta municipalia“* (wie Anm. 12), S. 353. – Vgl. auch Chris WICKHAM, *Framing the Early Middle Ages: Europe and the Mediterranean 400–800*, Oxford 2005, S. 70–75. – Vgl. Wolfgang KAISER, *Vertragspraxis in der Spätantike*. In: Wolfgang ERNST, *Usus Antiquus Juris Romani: Antikes Recht in lebenspraktischer Anwendung*, Berlin 2005, S. 111–125, hier S. 116 Anm. 26 zum ritualisierten Grundstücksverkauf in den Ravennater Papyri.

Abschriften von Urkunden.¹⁸ Für den gallo-römischen Raum fasst Josiane Barbier die Lage wie folgt zusammen: „Selon les sources gauloises des VI^e–IX^e siècles, adoptions, changement de statut personnel et transferts patrimoniaux pouvaient encore être enregistrés d’une manière ou d’une autre dans les *gesta*“.¹⁹ Um auf die oben besprochene Novelle 74 Kaiser Justinians zurückzukommen, die in Kap. 4 die Aufbewahrung von Urkunden in kirchlichen Archiven anordnet – „reponat chartam illius ecclesiae defensor in eiusdem sanctissimae ecclesiae archivis“ – ist festzustellen, dass sich diese Textstelle im Zusammenhang der überlieferten, edierten Materialien und der nunmehr vorliegenden Studien zu den „*gesta municipalia*“ somit nur als ein kleines, aber wichtiges Beispiel dafür entpuppt, wie die Integration der Kirchen in das gut ausgebaute, funktionierende spätantike Verwaltungssystem ablief.

Die Verlagerung der Archivierung von Urkunden auf die kirchlichen Behörden stellte Ende des 6. Jahrhunderts aus Sicht Papst Gregors des Großen einen wichtigen Schritt zur Erhaltung der spätantiken Behördenstruktur sowie des Urkunden- und Archivwesens dar. Das Zentralarchiv in Konstantinopel war noch zu Zeiten Justinians ein Raub der Flammen geworden.

Diese Hinweise gibt ein Brief Gregors vom August 599, adressiert an den westgotischen König Rekared I. nach dessen Wechsel zum katholischen Glauben.

Das panegyrisch stilisierte Schreiben beginnt mit dem Topos des Glaubenswunders – „Audita quippe novi diebus nostris virtute miraculi, quod per excellentiam tuam cuncta Gothorum gens ab errore haereseos Arrianae in fidei rectae soliditate translata est, exclamare cum propheta libet: ‚Haec est immutatio dexterarum excelsi‘“ (Ps. 76/11).²⁰ Es folgt eine Mitteilung zur Übersendung kostbarster Reliquien – Holz des Kreuzes Christi und Haupthaare Johannes des Täufers – und des Pallium für Bischof Leander von Sevilla, wodurch das westgotische Reich mit einem Erzbistum ausgestattet und als Kirchenprovinz an Rom gebunden wird. Um diesen politisch brisanten Schritt zu begründen, wird anschließend eine seit der Zeit Kaiser Justinians angeblich bestehende

¹⁸ Jan-Olof Tjäder, *Die nichtliterarischen lateinischen Papyri Italiens aus der Zeit 445–700* (Skrifter utgivna av Svenska Institutet i Rom XIX 1–3), Uppsala-Stockholm 1954–1955, 1982.

¹⁹ BARBIER, *Archives oubliées* (wie Anm. 9), S. 14.

²⁰ S. Gregorii Magni OPERA, *Registrum epistularum libri VIII–XIV*, Appendix, ed. Dag NORBERG (Corpus Christianorum Series Latina CXL A), Turnholti 1982, IX, 229, S. 805–811, hier S. 806. Zu Rekared I. vgl. Felix DAHN, Art. Rekared I., König der Westgoten. In: *Allgemeine Deutsche Biographie* 28 (1889) S. 180–185.

Tradition einer Allianz des Westgotenreiches mit dem römischen Kaiserreich in Form von politischen Verträgen ins Spiel gebracht, welche im kaiserlichen Archiv verwahrt worden seien – „pacta in cartofilacio ... quae dudum inter piae memoriae Iustinianum principem et iura regni vestri fuerant emissa“.²¹ Allerdings existierten diese Schriftstücke nicht mehr, weil das staatliche Archiv noch zu Zeiten Justinians abgebrannt sei: „Sed ad hoc faciendum duae res mihi vehementer obstiterunt: una, quia cartofilacium praedicat piae memoriae Iustiniani principis tempore ita subripiente subito flamma incensum est, ut omnino ex eius temporibus paene nulla carta remaneret“.²² Interessanterweise und eigentlich typisch erst für Texte des frühen Mittelalters wird hier der Fortbestand dieser „pacta“ nicht bezweifelt, obgleich die Schriftstücke nicht mehr existierten, denn die Memoria, die Erinnerung an diese Verträge, schien gewichtiger als der Verlust der Dokumente oder gar die Scheu, sie nicht vorweisen zu können.²³ Möglicherweise ist das Schreiben aber auch als ein fiktives Konstrukt zu bewerten, das mit der Bezeichnung „cartofilacium“ die Bedeutung der „cartae“ im Archiv herauszustellen beabsichtigt, was exakt in das Programm geistlicher Archivierungspraxis im Mittelalter passen würde. Der Text spiegelt also eine mittelalterliche Sichtweise wider, die die Fortsetzung der Tradition der Bündnispolitik Kaiser Justinians mit dem Westen durch die nach Rom orientierte Kirche zum Inhalt haben sollte.

Es wäre daher mit aller, bei der unsicheren Quellenlage erforderlicher Vorsicht folgendes Zwischenresümee zu ziehen: Christliche Kirchen waren im 6. Jahrhundert im römischen Imperium und in den neuen gentilen „regna“ der Franken, Westgoten und Burgunder flächendeckend entstanden. Sie waren die Zentren des sozialen Zusammenlebens und der römisch-christlichen Rechtskultur.²⁴ Ausgestattet mit einer Sakristei konnten sie die Abwicklung der Vorgänge im Geschäftsverkehr und die Funktionen von Amtsgebäuden zur Archivierung der Dokumente übernehmen. Die Aufgaben der kommunalen Verwaltung oblagen – offensichtlich bereits in weiten Bereichen – den Ortskirchen; in den Bischofssitzen waren dies somit primär die Bischofskirchen. Hier ist mit regionalen Unterschieden zu rechnen.

²¹ NORBERG (wie Anm. 20) IX, 229, S. 810.

²² Ebd.

²³ Zur Problematik der mittelalterlichen Erinnerungskultur vgl. Johannes FRIED, *Der Schleier der Erinnerung: Grundzüge einer historischen Memorik*, München 2012.

²⁴ Der Begriff wird hier absichtlich allgemein gewählt und meint die Verbreitung der kirchlichen Gesetzgebung auf den Konzilien.

Der Begriff „Ortskirche“ wird von mir im Sinne einer Gemeinschaft stiftenden, an die Religion gebundenen Institution verwendet, und zwar als spiritueller und sozial organisierter Platz, an dem auch die Schriftkultur gepflegt wurde – durch das Sammeln, Schreiben und Vervielfältigen liturgischer, theologischer und kanonistischer Texte – und an dem eben dadurch das für die Verwaltung der christlichen Gemeinde benötigte Instrumentarium an Schriftkultur bereitstand, das die Historiker heute mit den Begriffen Schriftlichkeit, Textproduktion und Aufbewahrung von Schriftgut umschreiben. Ende des 6. Jahrhunderts wurden kirchliche Behörden in den Städten des römischen Reiches somit institutionalisiert; eine wichtige Rolle spielte dabei der „defensor ecclesiae“ als Amtsperson.²⁵ Mit seiner Funktion wurde im entstehenden Kirchensystem die Entwicklung der kirchlichen Verwaltung von Gütern und Personen eingeleitet, die im Mittelalter dann das Vogteiwesen übernahm. Die Verwaltungsschriftstücke wurden „in archivis“ – deutlicher noch ist die Bezeichnung „in cartofilacio“ – angrenzend an den Kirchenraum aufbewahrt und vermutlich bereits damals in Laden, Kästchen oder Schreinen, also in festen, transportablen Behältnissen.

3. Quellenbeispiele für die Archivierungspraxis der Merowinger- und Karolingerzeit

Im Folgenden sollen Beispiele der Archivierungspraxis im Frankenreich vom 7. Jahrhundert bis in die frühe Karolingerzeit kurz skizziert werden.²⁶ Grundsätzlich geht es dabei um Archive, die von Klerikern und Mönchen betreut wurden, denen die Ausfertigung und Verwaltung des Schriftgutes oblag. Die ältere wissenschaftliche Literatur nennt hierzu an erster Stelle das Pfalzarchiv Karls des Großen in Aachen, das natürlich nicht mehr erhalten ist. Bei Fichtenau etwa findet sich der

²⁵ Die Rolle des „defensor“ als oberster Instanz ist in geistlichem Schriftgut vom 6.–9./10. Jahrhundert durchgängig zu beobachten; vgl. hierzu exemplarisch die Fallstudien für den gallo-fränkischen Raum bei BARBIER, *Archives oubliées* (wie Anm. 9), Teil 1, Kap. 2: für Poitiers die berühmte „donatio“ des Ansoaldus (7. Jh.) und für Angers die „donatio“ des Haruucius an das Kloster Prüm (9. Jh.), S. 69–130. Aber auch in den Freisinger Traditionen ist der „defensor ecclesiae“ ab dem 8. Jh. bis weit in das 9. Jh. nachweisbar.

²⁶ Vgl. zu den Veränderungen der karolingischen Zeit im bayerischen Raum: Adelheid KRAHL, Die Handschrift des Cozroh. Einblicke in die kopiale Überlieferung der verlorenen ältesten Archivbestände des Hochstifts Freising. In: *Archivalische Zeitschrift* 89 (2007) S. 407–431, 3 Abb., auch als pdf-Version: Link: <http://www.bayerische-landesbibliothek-online.de/images/pdf/az89-krah.pdf>. – Vgl. ferner die hier in Anm. 13 und 14 genannte Literatur.

Satz: „Solange die Reichseinheit bestand, scheint Aachen der Sitz des ‚Palastarchivs‘ gewesen zu sein, was nicht ausschloß, daß in anderen Pfalzen Bestände von Archivalien verblieben waren“.²⁷ Bis zu der von ihm angesprochenen Zentralisierung der Verwaltung durch Karl den Großen nach christlich-römischem Vorbild bedurfte es aber einer Kontinuität der Archivpraxis während der unterschiedlichen Epochen der fränkischen Merowingerreiche.

Durch den langsamen Prozess der Verchristlichung des Abendlandes und die Einbeziehung der sich formierenden kirchlichen Institutionen in das spätantike Verwaltungssystem entstanden – wie bereits angesprochen – in den gallo-römischen Gebieten zunächst vor allem südlich der Loire Verwaltungsstrukturen, die an die Bischofsstädte als Zentren gebunden waren. Besonders nachhaltig wirkte die Verbreitung des spätantiken römischen Kirchenrechts im Codex Theodosianus, der im Westgotenreich in Spanien und südlich der Loire in der Form des *Breviarium Alarici* (*Lex Romana Visigothorum*) das gängige Recht auch nach 476 darstellte.²⁸ Der Merowingerkönig Chlodwig hat sich die bestehenden Strukturen in seinem expandierenden Reich nördlich der Loire mit einem geschickten Schachzug zunutze gemacht, wobei hier weniger der Glaubenswechsel durch seine Taufe angesprochen sein soll als vielmehr die gelungene Integration und Kontrolle der bischöflichen Stadtherren in das merowingische Reich, weil diese Personengruppe auch die Gremien der Konzilien stellte.

Das berühmte Konzil von Orléans etwa, das 511, im Todesjahr Chlodwigs, stattfand, enthält eine Reihe wichtiger Reformbestimmungen für das Zusammenleben sozialer Gemeinschaften geistlichen und weltlichen Standes, die im Namen König Chlodwigs beraten, beschlossen und verschriftlicht wurden.²⁹ Anscheinend hatten auch alle eingeladenen Bischöfe an dem von Chlodwig geleiteten Konzil teilgenommen, wie am Textbeginn der Konzilsbeschlüsse zu lesen ist: „Domno suo

²⁷ FICHTENAU, *Mediävistik* (wie Anm. 1), S. 22 f. – Noch immer gültig in diesem Kontext: François Louis GANSHOF, *Charlemagne et l’usage de l’écrit en matière administrative*. In: *Le Moyen Âge* 57 (1951) S. 1–25, sowie Arnold BÜHLER, *Wort und Schrift im karolingischen Recht*. In: *Archiv für Kulturgeschichte* 72 (1990) S. 275–296.

²⁸ Detlef LIEBS, *Art. Codex Theodosianus*. In: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte* (HRG), Bd. 1 (2. Aufl., 2008) Sp. 868–870, und Harald SIEMS, *Art. Lex Romana Visigothorum*. HRG, Bd. 2 (1978) Sp. 1940–1949.

²⁹ *Concilium Aurelianense vom 10. Juli 511, Concilia Aevi Merovingici, Rec. Fridericus MAASSEN* (MGH *Concilia* [1], Hannover 1893) S. 114 mit ausführlichen Unterschriftenlisten der anwesenden Bischöfe; vgl. auch Odette PONTAL, *Die Synoden im Merowingerreich* (Konziliengeschichte Reihe A, Darstellungen), Paderborn-Zürich 1986, S. 23–33.

catholicae ecclesiae filio Chlothouecho gloriosissimo regi omnes sacerdotes, quos ad concilium venire iussistis“.³⁰ Daher vermag auch die berühmte Stilisierung Chlodwigs anlässlich von dessen Taufe zu einem „neuen Konstantin“ durch den merowingischen Geschichtsschreiber Gregor von Tours in der Retrospektive Kontinuität und zugleich Transformation spätantiker Herrschaftsvorstellungen zu vermitteln³¹. Sie besagt aber vor allem, dass Chlodwig die kirchlichen Strukturen und die mächtige Position der gallischen Bischöfe in seine Königsherrschaft vollkommen integriert hatte, was im Übrigen auch ein erhalten gebliebenes, devot gehaltenes Glückwunschsreiben des burgundischen Bischofs Avidus von Vienne zu Chlodwigs Taufe bezeugt.³²

Die Beantwortung der Frage nach der Aufbewahrung der Beschlüsse merowingischer Konzilien, bevor sie in Kollektionen zeitnah verschriftlicht und verbreitet wurden – etwa der *Vetus Gallica* oder den kleineren Sammlungen mit regionalem Bezug, beispielsweise der Sammlung von Corbie oder der Sammlung von Albi (alle noch 6. Jahrhundert)³³ – muss erneut von funktionierenden Verwaltungszellen an Bischofskirchen ausgehen, wie sie in der oben behandelten Novelle 74 Justinians bereits als behördliche Institutionen hervortreten. Wenn man bedenkt, dass am Konzil von Tours (des Jahres 567) außer den Kanones auch ein Brief an die Königin Radegunde betreffend die Gründung ihres Klosters in Poitiers und eine „*Epistola ad plebem*“ als Aufruf zum Frieden verfasst und dass die Beschlüsse des Konzils von Paris von 573 angeblich brieflich versandt wurden³⁴, dann müssen auch Kästen und Truhen zur Verwahrung der Einzeldokumente am Königshof sowie in den geistlichen Zentren bereit gestanden haben und eine Registrierung durch königliche und bischöfliche Kanzleien erfolgt sein.

Den erwähnten Brief an die Königin inserierte Gregor von Tours in seiner Darstellung über den Zank der Nonnen im Kloster der Radegunde in Poitiers, zusammen mit einem weiteren, vielleicht nur im Kern authentischen Brief dieser Königin an die Bischöfe, in dem sie für ihr Begräbnis innerhalb ihrer noch unfertigen Klosterkirche Vorsorge traf.

³⁰ Concilium Aurelianense vom 10. Juli 511 (MGH Concilia [1]) S. 2, vgl. hierzu auch den weiteren Text des Proemiums.

³¹ Resümierend Reinhold KAISER in seiner Einleitung zu: DERS. – Sebastian SCHOLZ, Quellen zur Geschichte der Franken und der Merowinger, Stuttgart 2012, S. 56 f.

³² Ebd. und Avidus von Vienne, *Epistolae. Alcimi Ecdicii Aviti Viennensis episcopi Opera quae supersunt*, ed. Rudolf PEIPER, (MGH AA 6,2), Berlin 1985, S. 29–103, S. 46 (41), S.75 f.

³³ Vgl. PONTAL (wie Anm. 29) S. 280 f.

³⁴ Ebd. S. 305.

Dieses Schreiben der Radegunde habe die Äbtissin Agnes anlässlich des anhaltenden Streits der Nonnen vervielfältigen und an verschiedene Bischöfe senden lassen.³⁵ Die Authentizität dieses Schreibens wird einerseits durch die Äbtissin garantiert, die offensichtlich eine Zweitausfertigung in Verwahrung hielt, andererseits durch die Anordnung der Radegunde im Text, dass der von ihr unterschriebene Brief im Archiv der Hauptkirche aufzubewahren sei: „Et ut haec supplicatio mea, quam manu propria subscripsi, ut in universalis aeclesiae archevo servetur, effusis cum lacrimis deprecor (...)“.³⁶ Die Terminologie zielt hier wiederum auf eine behördliche Institution ab, der die Aufbewahrung des Dokuments oblag und die dadurch Rechtssicherheit gewähren sollte, zumal es sich bei diesem Brief auch um das Testament der Radegunde handelte.³⁷

Warum ist dies so? Hat es für diesen Vorgang Verwaltungsinstruktionen gegeben? Werfen wir einen Blick in die Formelsammlungen der Merowingerzeit, um eine Antwort zu finden.

In einem Mustertext zur Ausfertigung eines Testaments wird in der Formelsammlung aus Flavigny, deren Entstehungszeit gegen Ende des 8. Jahrhunderts, also karolingerzeitlich, angesetzt wird³⁸, explizit und eigenständig und ohne – wie üblich – in Anlehnung an Marculf II,17 angeraten, dass ein Testament unbedingt einen Aufbewahrungsvermerk enthalten müsse, und zwar mit folgender Formel: „et in archivis basilice sancti“ – dann wäre der Name des Kirchenpatrons einzutragen – „illius conservandum decrevi“.³⁹ Die Vorschrift, einen Aufbewahrungsvermerk nach diesem Muster zu inserieren, wäre also bereits früher von Radegunde beachtet worden. Wenn aber das Archiv der Orts- oder Bischofskirchen der sichere Ort der Verwahrung letztwilliger Verfügungen war, bot es sich dann nicht an, diese Kirchen für solche Dienste mit

³⁵ Gregor von Tours, *Historiarum libri decem*, ed. Bruno KRUSCH – Wilhelm LEVISON (MGH SS rer. Merov. [I,1]), Leipzig 1937, IX, 39, S. 460–464 und 42, S. 470–473. – Hierzu noch immer einschlägig Georg SCHEIBELREITER, Königstöchter im Kloster. Radegunde (+587) und der Nonnenaufstand von Poitiers (589). In: *Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung* 87 (1979) S. 1–37.

³⁶ KRUSCH – LEVISON (wie Anm. 35) IX, 42, S. 474. – Der Brief der Radegunde hatte die Funktion eines Schutzbriefes für deren Kloster.

³⁷ Josiane BARBIER hat vier bedeutende Testamente der Merowingerzeit als zentrale Quellen, in denen der Ablauf von Rechtsgeschäften als „gesta municipalia“ sehr deutlich wird, im 3. Teil ihres in Anm 9 genannten Buches analysiert, vgl. S. 255–488.

³⁸ Vgl. Repertorium „Geschichtsquellen des deutschen Mittelalters“, *Formulae Flavinianensis collectionis*, online-Version, Bayerische Akademie der Wissenschaften, Link: http://www.geschichtsquellen.de/repOpus_02268.html (3.10.2014).

³⁹ *Collectio Flavinianensis*, ed. Karl ZEUMER (MGH *Formulae* [II]), Hannover 1886, 8, S. 476.

Schenkungen zu belohnen und als künftige Erben im Testament gleich mit zu berücksichtigen?

Die bereits erwähnte Textsammlung Marculfs – die eher in das 7. Jahrhundert als zu Beginn des 8. Jahrhunderts zu datieren ist – enthält Textmuster zur Ausfertigung von Schenkungsurkunden an Kirchen und für Prestarienvträge mit Bischofskirchen (Marculf II 39 und 40) und unmittelbar zuvor eine Anleitung zur Handhabung öffentlichkeitswirksamer Dokumente, wie Schenkungen, Testamente und Verträge: Diese solle man nach ihrer Verlesung zum Zweck der Erinnerung in Archiven aufbewahren – „in arcipibus publicis memoranda servetur“.⁴⁰ Der Brief der Radegunde, der auch ihr Testament enthält, bringt also nur eine Variante der damals bekannten Aufbewahrungsvorschrift, wenn sie darum bittet, dass ihr Brief im Archiv der Hauptkirche der Stadt Poitiers aufbewahrt werde – „in universalis aeclesiae archevo servetur“⁴¹. Beide Quellentexte belegen sehr schön den Öffentlichkeitscharakter merowingischer Archive.

Der Trend zur Anlage von Kirchenrechts- und Konziliensammlungen setzte in merowingisch-karolingischer Zeit nicht nur funktionierende Skriptorien an Bischofskirchen, sondern vor allem einen organisierten Kanzleibetrieb mit geschultem und kundigem Personal voraus. Die Ordnung und Ablage der Dokumente dürften in den geistlichen Archiven zweckorientiert gehandhabt worden sein und was in merowingischer Zeit entstanden war, wurde unter den Karolingern fortgeführt, die das bestehende Netzwerk der Archive an Bischofssitzen durch die neuen Archive der karolingischen Klöster vergrößert haben. Denn nun ist eine Schwerpunktverlagerung der Schriftkultur auf die Klöster festzustellen, insbesondere ab dem Regierungsbeginn Ludwigs des Frommen, also im 9. Jahrhundert. Etwas weiter noch geht die summarische Bemerkung von Fichtenau, der schrieb: „Das Archiv heißt während der Karolingerzeit für gewöhnlich „archivum“, ohne dass wir an Bedeutungen denken müssen, die von dem heutigen Gebrauch abweichen“.⁴² Ich möchte für die Archivpraxis der Karolingerzeit hier nur zwei konkrete Beispiele anführen:

1. Das Archivgebäude in Reims wurde von Erzbischof Ebo zur Zeit Kaiser Ludwigs des Frommen nahe der Krypta, die wertvolle Reliquien von Heiligen barg, neu erbaut. Dies sah Flodoard, Geschichtsschreiber und offensichtlich auch Archivar an der Reimser Erzbischofs-

⁴⁰ Marculfi Formularum, ed. Karl ZEUMER (MGH Formulae [II]), Hannover 1886, 38, S. 98.

⁴¹ Ebd. und Brief der Radegunde (wie Anm. 36).

⁴² FICHTENAU, Mediävistik (wie Anm. 1), S. 20.

kirche, zeitversetzt im 10. Jahrhundert in seiner *Historia Remensis Ecclesiae* als ein großes Verdienst Erzbischof Ebo an. Er schreibt, dass Ebo ein dem Bedarf angemessenes Kirchenarchiv mit sehr sicheren Gebäuden und einer Krypta gebaut habe, die dem Hl. Petrus, den Aposteln, den Märtyrern und Bekennern und der Hl. Jungfrau geweiht waren.⁴³ In dieser Textstelle wird der spirituelle Schutz des Kirchenarchivs durch die Nähe der Heiligen erneut ersichtlich, der für das 6. Jahrhundert in der bereits oben besprochenen Novelle 74 Kaiser Justinians in Kap. 4 belegbar ist.⁴⁴ Die lokale Nähe des Reimser Archivs zur Krypta könnte vielleicht auch aufgrund praktischer Überlegungen zur Aufbewahrung und Sicherung der Dokumente vor Einbrüchen entstanden sein, weshalb es Fichtenau als „obere[s] Stockwerk eines kapellenartigen Baus“ lokalisieren wollte.⁴⁵

Die in karolingerzeitlichen Quellen überlieferte rege Bautätigkeit von Bischöfen und Äbten im Auftrag Karls des Großen und Einhards, dann Ludwigs des Frommen konzentrierte sich auf den Kirchenbau, auf Wohn- und Versorgungsgebäude und auf den Neubau von Räumen für die Bibliotheken. Die Verfasser der Texte, die uns hierüber Auskunft geben, wollten allerdings meistens weniger die räumliche Lage und Ausstattung der Gebäude mitteilen, als vielmehr aus Prestigegründen die Titel der Bücher der kostbaren Bibliotheksbestände aufzeichnen und damit kundtun, dass ihr Kloster über eine „bibliothecam optimam“ verfügte – so etwa das Kloster Fontenelle unter Abt Ansegis.⁴⁶ Denn die Strahlkraft des Bestandes einer Klosterbibliothek zu wissenschaftlichem Studium war in karolingischer Zeit weitaus größer als die Ordnung im Archiv des Klosters. Neben den erblühenden Wissenschaften der karo-

⁴³ Flodoardus Remensis, *Historia Remensis ecclesiae*, ed. Martina STRATMANN (MGH SS XXXVI), Hannover 1998, lib. II, c. 19, 175 f.: „Archivum ecclesiae tutissimis aedificiis cum cripta in honore sancti Petri omniumque apostolorum, martirum, confessorum ac virginum dedicata, ubi Deo propitio deservire videmur, opere decenti construxit“.

⁴⁴ Nov. 74, IV, 2, Textpassage oben in Anm. 8.

⁴⁵ FICHTEAU, *Mediävistik* (wie Anm. 1), S. 20.

⁴⁶ *Gesta abbatum Fontanellensium*, ed. Simon LOEWENFELD (MGH Script. rer. Germ. [28]), Hannover 1886, S. 54–57. Diese Edition verwendet als Textgrundlage die Kurzfassung der Handschrift aus Le Havre, vgl. Repertorium „Geschichtsquellen des deutschen Mittelalters“ *Gesta sanctorum patrum Fontanellensis coenobii* (oder *Gesta abbatum Fontanellensium*) online-Version, Bayerische Akademie der Wissenschaften, Link: http://www.geschichtsquellen.de/repOpus_02454.html (3.10.2014); vgl. aber auch die quellenkritische, gute französische Edition von Fernand LOHIER – Jean LAPORTE, *Gesta sanctorum patrum Fontanellensis coenobii*, Rouen-Paris 1936. – Überliefert ist die bauliche Anlage der Bibliothek vor dem Refektorium: „Domum vero, qua librorum copia conservaretur, ante refectarium collocavit, cuius tegulas ferreis clavis configere iussit“. *Gesta abbatum Fontanellensium* (MGH Script. rer. Germ. [28]) S. 55 f.

lingischen Renaissance ebte – so scheint es – das Interesse an der Verwaltung der Urkunden des Klosters und auch der Dokumente von Privatpersonen im Laufe der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts zunehmend ab. Jedenfalls war das Archiv aber von nachgeordneter Bedeutung bei den Tätigkeiten in den Schreibstuben, was anhand der erhaltenen Handschriften und Amtsbücher aus dem Freisinger Skriptorium sehr schön gezeigt werden kann.⁴⁷

2. Dennoch ist Abt Ansegis von Fontenelle ein bekanntes Beispiel für einen begabten, geistlichen Archivar mit weit reichenden Ambitionen, denn sonst wäre ihm seine „Collectio Capitularium“ nicht gelungen. In Fontenelle wurden nämlich aufgrund der Nähe der Äbte zu den Karolingerkaisern Kapitularientexte nach dem Vorbild des Aachener Pfalzarchivs gesammelt, inhaltlich sortiert und aufbewahrt – vielleicht sogar in einem eigenen Raum – und für den kopiaalen Schreibvorgang der erhaltenen Rechtssammlung vermutlich erneut sortiert und dann kopiert. Gerhard Schmitz hat für seine Edition der Kapitulariensammlung des Ansegis auch eine Liste der außerhalb der Sammlung, in Einzelüberlieferung, zusätzlich erhaltenen Kapitularientexte erstellt. Dabei handelt es sich um so berühmte Texte wie die „Admonitio generalis“ Karls des Großen oder die von jenem im Jahr 803 erlassenen wichtigen Gesetzesneuerungen.⁴⁸ Auch wurden Novellen Karls zu den „Leges Barbarorum“ – also den aufgezeichneten und in merowingischer Zeit bereits novellierten Volksrechten der „gentes“ des Frankenreiches – damals häufig auch als Einzeltexte kopiert und sind so in den Handschriften der Kapitularien- und Kanones-Sammlungen überliefert, was darauf schließen lässt, dass in den geistlichen Archiven der Karolingerzeit die aktuelle Gesetzgebung effizient aufbewahrt und zur Benützung vervielfältigt wurde.⁴⁹

⁴⁷ Vgl. etwa die Auswertung der karolingerzeitlichen Freisinger Handschriften durch Katharina BIERBRAUER, *Die vorkarolingischen und karolingischen Handschriften der Bayerischen Staatsbibliothek*, Wiesbaden 1990, und im Kontext zur Schreibschule Bischof Hittos bei KRAHL, *Handschrift* (wie Anm. 26), S. 409 und S. 421.

⁴⁸ Die Kapitulariensammlung des Ansegis, ed. Gerhard SCHMITZ (MGH *Capitularia regum Francorum* NS [1]), Hannover 1996, S. 40 f.

⁴⁹ In diesem Kontext sind die Ausführungen von Hermann NEHLSSEN, *Zur Aktualität und Effektivität germanischer Rechtsaufzeichnungen*. In: CLASSEN (Hrsg.), *Recht und Schrift* (wie Anm. 9), S. 449–502 methodisch immer noch beachtenswert und gewinnbringend. Vgl. ferner zur Verschriftlichung von Kapitularien die Arbeiten von Hubert MORDEK sowie in regionaler Ortung Adelheid KRAHL, *Zur Kapitulariengesetzgebung in und für Neustrien*. In: Hartmut ATSMÄ (Hrsg.), *La Neustrie. Les pays au nord de la Loire de 650 à 850. Colloque historique international (Francia, Beihefte 16, 1 und 2)*, Sigmaringen 1989, S. 565–581.

Die Intention scheint mir durchgängig auf die Anlage von aktuellen Gesetzeskompendien abzuzielen, die dann in den Bibliotheken aufbewahrt und in späteren Jahrhunderten immer wieder kopiert wurden, allerdings zunehmend nur noch in der Absicht, den vorhandenen Bücherbestand auch mit längst veralteten Rechtssammlungen, mit denen bestenfalls noch eine repräsentative Wirkung zu erzielen war, zu vergrößern. Gelegentlich wurde das Buch auch zur Ikone, so etwa der berühmte „Liber Legum“, den Lupus von Ferrières um 836 für Markgraf Eberhard von Friaul, den Schwiegersohn Kaiser Ludwigs des Frommen, nach einem feinsinnigen Ordnungssystem angelegt hatte⁵⁰ und der nur mehr in der Überlieferung des 10. Jahrhunderts in einer oberitalienischen Handschrift – datiert auf etwa 991 – vorliegt (Modena O.I.2), und daneben als Monumentalhandschrift mit Mainzer Provenienz zu Beginn des 11. Jahrhunderts (Gotha I 84), die zu ausschließlich repräsentativen Zwecken gefertigt wurde.⁵¹

Solche Abschriften lassen vermuten, dass man nach der Erneuerung des abendländischen Kaisertum durch die Ottonen offenbar bestrebt war, an die Rechtskultur der Karolingerzeit anzuschließen, freilich jedoch nur zu Abschriften einer imposanten Gesetzessammlung und nicht zur Novellierung des Rechts und zu neuer Gesetzgebung im Stande war. Mit dem der Rechtssammlung vorangestellten Widmungsgedicht erklärte Lupus von Ferrières Markgraf Eberhard Anlage und Inhalt des Kodex: Er enthielt die salfränkischen, ripuarischen, langobardischen und süddeutschen Volksrechte sowie Kapitularien Karls des Großen und Ludwigs des Frommen bis zum Jahr 829. Ferner enthielt der Kodex traditionelle autoritative Texte zur Gesetzgebung, etwa eine Kaiserliste seit Christi Geburt gleich zu Beginn oder den Prolog der *Lex Baiuvariorum*.⁵² Den Kapitularien Karls des Großen ist ein Rubrikenverzeichnis vorangestellt. Lupus hat hier wichtige Dokumente eigenständig und passend für die vielfältige Zusammensetzung der Bevölkerung in Friaul als brauchbare Handreichung zur Herrschaft in der Markgrafschaft zusammengestellt und die Texte überarbeitet; er hat

⁵⁰ Vgl. hierzu Harald SIEMS, Textbearbeitung und Umgang mit Rechtstexten im Frühmittelalter. Zur Umgestaltung der *Leges* im *Liber Legum* des Lupus. In: DERS. – Karin NEHLSSEN-VON-STRYK – Dieter STRAUCH (Hrsg.), *Recht im frühmittelalterlichen Gallien. Spätantike, Tradition und germanische Wertevorstellungen* (Rechtsgeschichtliche Schriften 7), Köln u.a. 1995, S. 29–72.

⁵¹ Vgl. zur Handschrift Modena O.I.2 bei Adelheid KRAH, Die Entstehung der „*potestas regia*“ im Westfrankenreich während der ersten Regierungsjahre Kaiser Karls II. (840–877), Berlin 2000, S. 156 f. Anm. 366, anhand von Studien am Original.

⁵² Hubert MORDEK, *Biblioteca capitularium regum Francorum manuscripta*, Hannover 1995, zu Modena O.I.2 S. 256–268 und zum Mainzer Codex S. 131–148.

keine schon bestehende Sammlung kopiert.⁵³ Der Text der *Lex Baiuvariorum* beispielsweise wird in einer einzigartigen, nur in diesen beiden Handschriften überlieferten Version dargeboten.

Wie hat Lupus gearbeitet? Ganz sicher nicht ohne ein Archiv, in welchem die Leges- und die Kapitularientexte, die er bearbeitete und kopieren ließ, aufbewahrt waren – also die Erlasse, vorsortiert nach den Herrschern – Karl den Großen, Pippin von Italien und Ludwig den Frommen – und nach der Provenienz für das Frankenreich oder speziell für Italien. In der Kaiserliste schließen die karolingischen Hausmeier mit Pippin dem Mittleren unmittelbar an die spätrömischen Kaiser an, ohne nur einen einzigen Merowingerkönig zu nennen. Die Absicht solcher Geschichtsklitterung tritt dabei klar hervor, denn mit dem seit Karl dem Großen wieder errichteten, auf Rom und das Papsttum als religiösem Mittelpunkt bezogenen abendländischen Kaiserreich war nach Ansicht der intellektuellen Oberschicht am Hof der Anschluss an das römische Kaisertum und an die christlich-römische Rechtskultur vollzogen worden. Die Anordnungen Karls des Großen und die auf dessen Reichstagen verkündeten Erlasse wurden wie die Novellen der spätantiken Kaiser publiziert, abschriftlich verbreitet und in den Archiven der bischöflichen und Kloster-Skriptorien verwahrt. Wie zu Zeiten des römischen Imperium entstand ein fein verzweigtes Verwaltungnetz, dessen Zentralen in Aachen und in Pavia eingerichtet wurden. Das bekannte karolingische Legatensystem der „*missi dominici*“, das von Karl dem Großen und dessen Nachfolgern durch zahlreiche Verwaltungsanweisungen gelenkt wurde, war primär über die Bischofssitze und Diözesen und sekundär durch die militärische Einteilung des Reiches in Grafschaften organisiert und verortet. Die Effektivität der örtlichen Verwaltung spielte dabei bekanntlich eine große Rolle, wobei die Grafen auf die Kenntnisse der Schriftpraxis der geistlichen Zentren angewiesen waren. So wurde etwa auf den lokalen Versammlungen im bayerischen Raum auf Latein protokolliert, was in der Volkssprache beraten und beschlossen worden war; Bischöfe und Grafen traten gemeinsam auf und waren aufeinander angewiesen. Die Schaltstelle des Reiches aber sollte nach dem Willen Karls des Großen die Pfalz in Aachen sein,

⁵³ Wichtig für die Existenz des *Liber Legum* ist dessen Nennung im Testament Markgraf Eberhards von Friaul, der seine Büchersammlung seinem ältesten Sohn vererbte; das Testament ist überliefert in: *Cartulaire de l'abbaye de Cysoing*, ed. Ignace de COUSSEMAKER, Lille 1886; zum Aufbau des *Liber Legum* ist die detailreiche und informative Studie von Oliver MÜNSCH, *Der Liber Legum des Lupus von Ferrières* (Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte 14), Frankfurt am Main u.a. 2001, heranzuziehen.

wo alle „Constitutiones“, die jährlich auf den fünf Versammlungen an Zentralorten des Reiches beschlossen worden waren, im Archiv aufbewahrt und zur Einsicht bereitgehalten werden sollten. Dies überliefert uns ein Hinweis in den „Annales regni Francorum“ zum Jahr 813, als Karl die Nachfolge im Reich mit der Einsetzung Ludwigs des Frommen als seinen einzigen, ihm verbliebenen Nachfolger regelte.⁵⁴

Dass damals tatsächlich eine große Reformsynode abgehalten wurde, belegen die auch in Einzelausfertigungen noch erhaltenen Kapitularientexte hierüber. Diese wurden später von dem bereits erwähnten Kollektor und Abt Ansegis von Fontenelle fälschlicherweise für Erlasse Ludwigs des Frommen aus dem Jahr 827 gehalten.⁵⁵ Für Ansegis dürfte diese falsche Zuordnung aufgrund der enormen, weiteren Zentralisierung der Staatsgewalt in Aachen durch Ludwig den Frommen naheliegend gewesen sein.

Die Reformen Ludwig des Frommen am Beginn seiner eigenständigen Kaiserherrschaft und während der folgenden Jahre dürften auch Auswirkungen auf bestehende Verwaltungsordnungen in den Archiven seines Reiches gehabt haben. In dieser Zeit wurde beispielsweise in Freising unter Bischof Hitto in der bischöflichen Kanzlei das berühmte Kopialbuch der Urkunden und Besitzaufzeichnungen des Bistums durch Cozroh angelegt. Es enthält viele Hinweise auf gebündelt gelagertes Urkundenmaterial, das vermutlich schon länger, sortiert im Kontext oder auch nach Provenienzen, hier aufbewahrt wurde, so etwa die Dokumente, das Kloster Schlehdorf betreffend, oder Urkunden, die nach den Schenkungen der Familien von Priestern geordnet waren, die dem Domkapitel angehörten.

Derjenige Teil der Urkunden des Kopialbuches, die aus der Bischofszeit Hittos stammen, wurde zeitnah zur Ausfertigung der Originale kopiert, was möglicherweise keine Eigenart der damals von Cozroh geleiteten Kanzlei war, sondern auf einer Vorgabe zur Archivführung im Reich beruhen dürfte. Bei zwei Datierungen wird die Nähe der Freisinger Kanzlei zur Kaiserpfalz Aachen besonders deutlich: nämlich zum Jahr 818, als Bischof Hitto und Freisinger Kleriker das Weihnachtsfest in Aachen am Kaiserhof gefeiert hatten, und bei der Datierung einer Schenkung des Bischofs vom 30. April 825, als man bereits im Begriff war, nach Aachen aufzubrechen und Bischof Hitto unmittelbar zuvor Cozroh die Ausfertigung einer persönlichen Schenkung unter

⁵⁴ *Annales regni Francorum*, ed. Georg Heinrich PERTZ (MGH SS rer. Germ. in usum scholarum [6]), Hannover 1895, ad a. 813, S. 138.

⁵⁵ SCHMITZ (wie Anm. 48) S. 3.

Vorbehalt angeordnet hatte. Cozroh vermerkt in der Urkunde, dass man am gleichen Tag noch zur Pfalz nach Aachen aufgebrochen sei – „et in ipso die iter capere coepimus ad Aquis palatio in Franciam“⁵⁶.

So ist folgendes Fazit zu ziehen: Archive wurden bereits im 6. Jahrhundert auch als geistliche Archive geführt, und diese hatten den Charakter von behördlichen Institutionen. Sie dienten nicht nur der Aufbewahrung von Gesetzestexten und Verträgen, sondern auch von Dokumenten zur Identifizierung von Personen und deren Rechtsangelegenheiten. Die geistlichen Archive waren vom 6. Jahrhundert bis in die Karolingerzeit hinein räumlich Kapellen und Sakristeien zugeordnet und an diese angebaut. Mit zunehmender Bedeutung und Verschriftlichung der geistlichen Gesetzgebung der Kanonistik wurden in Archiven auch Konzilienbeschlüsse verwahrt und bereitgestellt sowie in karolingischer Zeit auch weltliche Rechtstexte in Form der sogenannten Kapitularien und der *Leges Barbarorum*. Testamente, Notizen, Schenkungen und Verträge wurden ebenfalls zunächst gesammelt und verwahrt und später oder auch zeitnah in Traditionsbüchern kopiert. Von der Art der Aufbewahrung und Sortierung der Dokumente im Archiv hing es ab, in welcher Form Rechtssammlungen und Amtsbücher angelegt oder auch nicht angelegt wurden.

⁵⁶ Theodor BITTERAU (Hrsg.), *Die Traditionen des Hochstifts Freising*, 1. Bd. (744–926) (Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte NF 4), München 1905, TF 522, S. 446–448, hier S. 448. Vgl. dazu KRAHL, *Handschrift* (wie Anm. 26), S. 413.